

SATZUNG



NORDWESTDEUTSCHER -
SCHÜTZENBUND E. V.

Stand: 04.04.2009

Satzung
des
Nordwestdeutschen Schützenbundes e. V.
gegründet am 14. Januar 1951

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein, nachstehend NWDSB genannt, führt den Namen „**Nordwestdeutscher Schützenbund e. V.**“.
2. Der NWDSB hat seinen Sitz in Bassum und ist mit dieser Satzung und ihren Änderungen beim Amtsgericht Walsrode unter der Geschäftsnummer VR 110044 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des NWDSB

1. Der Zweck des NWDSB ist der freiwillige Zusammenschluss der im nordwestdeutschen Raum bestehenden Bezirksschützenverbände mit ihren Gliederungen zu einem Landesschützenverband. In dieser Eigenschaft obliegt ihm
 - a) die Förderung und Durchführung des Sportschießens,
 - b) die Aus- und Fortbildung im Schießsport,
 - c) die Einrichtung von Ligen und Klassen unterhalb der Bundes- und Regionalliga,
 - d) die Förderung des Schützenbrauchtums und des Musikwesens,
 - e) die Vertretung seiner Mitglieder in Verbänden und Vereinen, denen er angehört, sowie gegenüber staatlichen und sonstigen Organisationen,
 - f) die Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend,
 - g) die einheitliche Präsentation des Sportschießens und der Schützentradition in der Öffentlichkeit.
2. Im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des NWDSB bleibt die innere Selbständigkeit seiner Gliederungen gewährleistet.

§ 3 Zuständigkeiten

Für den Bereich seines Landesverbandes ist der NWDSB damit zuständig für

- a) den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschießen und für sonstige Schießen sowie die Überwachung ihrer Einhaltung,
- b) die Organisation und Durchführung von Lehrgängen,
- c) die Organisation und Durchführung der Landesverbandsmeisterschaften, von Rundenwettkämpfen und sonstigen Schießwettbewerben,
- d) die Meldung der Teilnehmer zu den Deutschen Meisterschaften und qualifizierter Schützen zu den Leistungskadern des DSB,
- e) die Bildung der Landesverbandskader sowie die Schulung und Betreuung ihrer Mitglieder,
- f) die Entsendung der Vertreter in Organisationen, denen der NWDSB angehört und die Regelung der Vertretung in sonstigen Fällen,
- g) die Durchführung des Nordwestdeutschen Schützentages,
- h) die Förderung des Umweltschutzes im Schützenwesen,
- i) die Beratung und Unterstützung von Behörden, Organisationen und der Mitglieder in Fragen des Sportschießens und des Schützenbrauchtums.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Der NWDSB regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und durch Beschlüsse seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine

- a) Aufnahmeordnung,
 - b) Allgemeine Geschäftsordnung,
 - c) Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 - d) Ehrungsordnung,
 - e) Finanzordnung,
 - f) Geschäftsordnung für Ausschüsse,
 - g) Jugendordnung,
 - h) Liga- und Rundenwettkampfordnung,
 - i) Referentenordnung.
2. Die Ordnungen dürfen, soweit nicht das Verhältnis zum Vereinsregister oder zum Finanzamt betroffen ist, auch materielle Bestimmungen enthalten. Die Ordnungen werden vom Gesamtpräsidium beschlossen, geändert oder aufgehoben und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Tätigkeitsgrundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der NWDSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der NWDSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der NWDSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des NWDSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NWDSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NWDSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des NWDSB erwachsenen Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Über die Höhe entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Finanzordnung.
6. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen an die Stadt Bassum zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports, möglichst des Schießsports, zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft des NWDSB in anderen Organisationen

1. Der NWDSB ist in seiner Eigenschaft als Landesschützenverband unmittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) und mittelbares Mitglied im Schützenbund Niedersachsen e.V. (SBN). Der NWDSB ist ferner außerordentliches Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB). Der NWDSB erkennt die Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsgerichte im Rahmen seines jeweiligen Mitgliedschaftsverhältnisses in diesen Verbänden an.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden entscheidet das Gesamtpräsidium, über die Mitgliedschaft zu sonstigen Organisationen und Arbeitsgemeinschaften das Präsidium.
3. Die Delegierten und die entsandten Vertreter haben den NWDSB entsprechend den Beschlüssen seiner Organe bzw. Ausschüsse zu vertreten (kein imperatives Mandat) und dabei die Interessen des NWDSB und seiner Mitglieder zu wahren.
4. Als Delegierte zum Deutschen Schützentag sind grundsätzlich berufen:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtpräsidiums,
 - b) je 1 weiterer Vertreter der Bezirke,
 - c) die weiteren Referenten des NWDSB.
 Die Bezirke müssen bis zum 31.12. des Vorjahres verbindlich und schriftlich ihre Teilnahme am Deutschen Schützentag erklären. Eine konkrete Wahl der Delegierten erfolgt angesichts der insoweit offenen Satzung des DSB nicht.
5. Über die Besetzung der Ausschüsse im SBN und über die Entsendung der Vertreter des NWDSB in die Verbände, Organisationen oder Arbeitsgemeinschaften gem. Ziffer 2. entscheidet das Präsidium.
6. Die Delegierten und die entsandten Vertreter haben den NWDSB entsprechend den Beschlüssen seiner Organe bzw. Ausschüsse zu vertreten (kein imperatives Mandat) und dabei die Interessen des NWDSB und seiner Mitglieder zu wahren.

§ 7 Gliederung

Der NWDSB gliedert sich in die Bezirksschützenverbände (Bezirke)

- a) Bremer Schützenbund e.V.

- b) Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V.,
 - c) Bezirksschützenverband Grafschaft Diepholz e.V.,
 - d) Bezirksschützenverband Elbe-Weser-Mündung e.V.,
 - e) Bezirksschützenverband Grafschaft Hoya e.V.,
 - f) Bezirksschützenverband Lüneburg e.V.,
 - g) Oldenburger Schützenbund e.V.,
 - h) Bezirksschützenverband Osnabrück-Emsland (Osnabrücker Schützengau e.V.),
 - i) Bezirksschützenverband Osterholz e.V.,
 - j) Ostfriesischer Schützenbund e.V.,
 - k) Bezirksschützenverband Stade e.V.,
- denen Schützenvereine, -gilden, -corps, -gesellschaften oder dgl. sowie Schießsportabteilungen anderer Vereine oder selbständige Musik- oder Spielmannszüge oder Musikvereine (Vereine) nachgeordnet sind. Innerhalb der Bezirke können Kreisschützenverbände (Kreise) gebildet werden.

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des NWDSB sind die in § 7 Satz 1 aufgelisteten Bezirke.
2. Mittelbare Mitglieder des NWDSB sind die in den Bezirken zusammengeschlossenen Kreise und Vereine mit ihren Mitgliedern.
3. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den NWDSB besondere Verdienste erworben haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des NWDSB ideell oder materiell fördern. Daneben haben sie keine weiteren Rechte oder Pflichten; § 12 Ziff 1. bleibt unberührt.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Bezirke und fördernden Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme der Bezirke entscheidet das Gesamtpräsidium, über die der fördernden Mitglieder das Präsidium. Die weiteren Einzelheiten regelt die Aufnahmeordnung.
2. Vereine können unabhängig von einer etwaigen vereinsinternen Beitragsfreiheit sowie unabhängig von einer schießsportlichen Betätigung des einzelnen Mitgliedes nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft in ihren Bezirken bzw. Kreisen erwerben und erhalten.
3. Die Bezirke entscheiden unter Beachtung dieser Satzung und der Aufnahmeordnung über die Bildung und Mitgliedschaft der Kreise und ferner über die Mitgliedschaft der Vereine.
4. Über eine Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Gesamtpräsidium. Die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Ernennung wirksam, die auf dem Nordwest-deutschen Schützentag oder in sonst angemessenem Rahmen vollzogen werden soll.
5. Mitglied des NWDSB jedweder Art kann nicht werden, wer gem. § 10 Ziff. 4. als Mitglied ausgeschlossen werden könnte.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaften enden durch Austritt, Auflösung, Aufhebung, Ausschluss oder bei natürliche Personen durch deren Ableben.
2. Der Austritt eines Bezirks ist nur mit einer mindestens zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Jahreschluss zulässig.
3. Im Falle der Auflösung endet die Mitgliedschaft mit der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses, im Falle der Aufhebung mit der Rechtskraft der behördlichen Aufhebungsverfügung.
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein vorsätzlicher oder grober Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen oder Beschlüsse des DSB oder des NWDSB oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens vorliegt.

Ein grober Verstoß gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens liegt insbesondere vor,

- a) wenn ein Verein entgegen § 9 Ziff 2. i.V.m. § 12 Ziff 8. Satz 1 nicht alle Vereinsmitglieder meldet und dadurch seine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge teilweise zu umgehen versucht. Beurteilungskriterien hierzu enthält die Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung.

- b) wenn ein Bezirk die unvollständige Mitgliedermeldung eines ihm angeschlossenen Vereins duldet,
- c) wenn eine Untergliederung des NWDSB entgegen § 12 Ziff. 9. der Melde- und Zahlungspflicht
 - (1) trotz dreimaliger Mahnung und Nachfristsetzung von 4 Wochen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - (2) wiederholt verspätet oder wiederholt nicht vollständig nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Delegiertentag. Während eines Ausschluss-, Insolvenz- oder Aufhebungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte, die Mitgliedspflichten bleiben unberührt.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) im Rahmen der Satzung und Ordnungen an der Willensbildung des NWDSB mitzuwirken,
 - b) die Beratung durch den NWDSB in allen von ihm geführten Fachbereichen in Anspruch zu nehmen,
 - c) an den Schießsportwettkämpfen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen des NWDSB teilzunehmen, wobei die Anmeldung zur Teilnahme zugleich die verbindliche Anerkennung der betreffenden Ausschreibung fiktiv beinhaltet.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen im Rahmen der §§ 2 und 3, soweit der NWDSB rechtlich, personell und finanziell dazu in der Lage ist.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des NWDSB sind verpflichtet, die Interessen des NWDSB nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck oder das Ansehen des NWDSB gefährdet werden könnte.
2. Bezirke, Kreise und Vereine müssen ihrerseits die Zwecke im Sinne von § 2 entsprechend und wenigstens zum Teil verfolgen. Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen denen des DSB und des NWDSB nicht zuwider lauten.
3. Die Bezirke, Kreise und Vereine erkennen im gegenseitigen Interesse ein Informationsrecht des NWDSB an. Daher sind sie zur vollständigen Auskunftserteilung wie ferner dazu verpflichtet, die beauftragten Vertreter des NWDSB an Sitzungen ihrer Organe und Ausschüsse teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
4. Die Bezirke sind verpflichtet, dem Präsidium des NWDSB
 - a) ihre aktuelle Satzung nebst Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen und ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen,
 - b) jede Änderung ihrer Satzung unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen,
 - c) den Beschluss über ihre Auflösung oder die Zustellung einer Aufhebungsverfügung unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Bezirke, Kreise und Vereine sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSB und des NWDSB sowie die Entscheidungen der DSB-Gerichte zu beachten und zu befolgen. Sie haben stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB und vom NWDSB gesetzte oder beschlossene oder rechtskräftig ausgeurteilte Recht auch von deren Mitgliedern beachtet und umgesetzt wird. Zu diesem Zweck übernehmen sie diese Verpflichtungen in ihre Satzungen. Übergangsweise bis zur nächsten Satzungsänderung kann die Übernahme dieser Verpflichtungen auch durch Vertrag vereinbart werden.
6. Alle Mitglieder des NWDSB sind über dessen mit einem Versicherer abgeschlossenen Rahmenverträge gegen Haftpflicht- und Unfallschäden versichert.
7. Die für die Aufnahme der Vereine zuständigen Bezirke bzw. Kreise führen vollständige Namenslisten über die einzelnen Mitglieder ihrer Vereine, die auf Anforderung dem NWDSB oder dessen Ver-

- sicherer zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
8. Die Vereine zahlen Jahresbeiträge, welche die Versicherungsprämien beinhalten, **für alle** Mitglieder über ihren Bezirk an den NWDSB, und zwar nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres. Daneben können Umlagen und sonstige Leistungen beschlossen werden. Über die Höhe der Beiträge, Umlagen und Leistungen entscheidet der Delegiertentag; das Einzugsverfahren regelt die Finanzordnung.
 9. Die Bezirke haben bis zum 15.11. eines jeden Jahres die Zahl der Mitglieder an den NWDSB zu melden und bis zum 31.3. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 10. Alle Mitglieder des NWDSB sind verpflichtet, bei Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeiten dem Kontrollausschuss des DSB bzw. dem DSB-Gericht 1. Instanz zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des DSB-Instanzenweges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht des DSB anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen. Die unmittelbaren Mitglieder verpflichten ihre - auch mittelbaren - Mitglieder sinngemäß durch Satzung oder Vertrag.
 11. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von den Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt im Rahmen der sich aus der DSB-Satzung und der Rechtsordnung gebenden Zuständigkeit ihre Vereinsgewalt dem NWDSB zu überlassen. In diesem Umfang überträgt der NWDSB seine eigene und die ihm überlassene Vereinsstrafgewalt dem DSB.

D. ORGANE DES NWDSB

§ 13 Organe des NWDSB Organe des NWDSB sind:

- a) der Delegiertentag,
- b) das Gesamtpräsidium,
- c) das Präsidium.

§ 14 Delegiertentag

1. Der Delegiertentag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums, b) den von den Bezirken entsandten Delegierten, c) den weiteren Referenten des NWDSB, d) mit beratender Stimme aus den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern des NWDSB,
2. Die Bezirke können für je angefangene 1.000 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl mit Stand 31.12. des Vorjahres.
3. Jedes Mitglied zu Ziff 1.a)-c) hat ungeachtet eventueller Doppelfunktionen oder sonstiger Stimmrechtsmehrungen lediglich 1 Stimme; Stimmenübertragungen oder Stimmenbündelungen sind ausgeschlossen. Für Bezirke, die bis zum Delegiertentag ihrer Melde- oder Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind, ruht das Stimmrecht im Umfang ihrer Nichtmeldung bzw. Nichtzahlung.
4. Jährlich findet ein Delegiertentag statt, der die Bezeichnung „Nordwestdeutscher Schützentag“ führt. Weitere Delegiertentage sind einzuberufen, wenn es das Präsidium oder das Gesamtpräsidium beschließt oder wenn dies mindestens drei Bezirke schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.
5. Der Präsident beruft die Delegiertentage unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen, die in der Einladung zu erläutern sind, kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
6. Anträge sind zulässig. Sie müssen mindestens 14 Tage vor dem Delegiertentag auf der Geschäftsstelle des NWDSB schriftlich eingereicht werden. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Wird er angenommen, so wird über die anderen Anträge nicht mehr abgestimmt, wird er abgelehnt, so wird entsprechend über die weiteren Anträge abgestimmt.

§ 15 Aufgaben des Delegiertentages

Dem Delegiertentag obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) die Entlastung des Präsidiums und des Gesamtpräsidiums,

- d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und ihrer Stellvertreter,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer und der stv. Rechnungsprüfer,
- f) die Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen,
- g) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) den Ausschluss von Bezirken,
- i) die Änderung oder Neufassung der Satzung,
- j) die Auflösung des NWDSB,
- k) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben oder durch das Präsidium oder das Gesamtpräsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 16 Gesamtpräsidium

1. Dem Gesamtpräsidium gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Präsidenten bzw. die Beauftragten der Bezirke,
 - c) der stv. Schriftführer, der stv. Schatzmeister, die Referenten des sportfachlichen Bereichs (A) als stv. Landessportleiter, die stv. Damenleiterin, der stv. Jugendleiter, der stv. Pressewart,
 - d) zwei Vertreter der Landesjugendsprecher,
 - e) mit beratender Stimme
 - (1) die Referenten des allgemeinen Bereichs (B),
 - (2) die Ehrenpräsidenten

Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 14 Ziff. 3. Satz 1 entsprechend.

2. Bezirke, deren Präsident dem Präsidium des NWDSB angehört, werden im Gesamtpräsidium stimmberechtigt durch einen Beauftragten ihres Bezirks vertreten.
3. Der Präsident beruft die Sitzungen des Gesamtpräsidiums nach Bedarf unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen, die in der Einladung zu erläutern sind, kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Organ beschlossen oder wenn dies mindestens drei Bezirke schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

§ 17 Aufgaben des Gesamtpräsidiums

Dem Gesamtpräsidium obliegt:

- a) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Ordnungen gem. § 4 Ziff 1.,
- b) die Aufnahme von Bezirken,
- c) die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl der Referenten des allgemeinen Bereichs (B),
- e) die Entscheidung über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden,
- f) die Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle,
- g) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm diese Satzung zuweist, das Präsidium vorlegt oder der Delegiertentag überträgt.

§ 18 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Vizepräsident
- d) Vizepräsident
- e) Schriftführer
- f) Schatzmeister
- g) Sportleiter
- h) Damenleiterin
- i) Jugendleiter
- j) Pressewart

Das Präsidium bestellt einen der Vizepräsidenten zum ständigen Vertreter des Präsidenten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Die Vertretung des NWDSB erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei im Innenverhältnis der Präsident und dessen ständiger Vertreter bei der Vertretung nicht übergangen werden dürfen.

3. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder und ihrer Vertreter beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alle 2 Jahre stehen die Mitglieder einer der nachfolgenden Gruppen zur Wahl, beginnend im Jahr 2003 mit der Gruppe I, gefolgt im Jahr 2005 mit der Gruppe II usw.. Im Jahr 2003 werden für zunächst 2 Jahre zusätzlich die Mitglieder der Gruppe II gewählt.
 - Gruppe I:
 - Präsident, Vizepräsident zu Ziff. 1.c), Schriftführer, Sportleiter, Jugendleiter, stv. Schatzmeister, stellv. Damenleiterin, stv. Pressewart, Referent Pistole, Referent Ifd. Scheibe, Referent Bogen, Referent Aus- u. Fortbildung, ein Rechnungsprüfer, ein stv. Rechnungsprüfer.
 - Gruppe II:
 - Vizepräsidenten zu Ziff. 1. b) und 1.d), Schatzmeister, Damenleiterin, Pressewart, stv. Schriftführer, stv. Jugendleiter, Referent Gewehr, Referent Wurfscheiben, Referent Amibrust, Referent Vorderlader, Referent Liga- und Rundenwettkämpfe, ein Rechnungsprüfer, ein stv. Rechnungsprüfer.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger auf dem nächsten Delegiertentag für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Bei Bedarf kann das Gesamtpräsidium das Amt für die Übergangszeit kommissarisch besetzen; das Präsidium kann, gültig bis zur nächsten Gesamtpräsidiumssitzung, vorläufige Maßnahmen beschließen.
5. Wird ein Präsidiumsmitglied oder ein Stellvertreter anlässlich der laut Tagessordnung anstehenden Wahlen in ein anderes Amt gewählt, so erfolgt in sofortiger Ergänzung der Tagesordnung Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Präsidiumsmitglied oder ein Stellvertreter noch nach der Einberufung des Delegiertentages ausscheidet.
6. Die Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen nach Ziff 3. erfolgt sind. Im übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft oder durch Abwahl.
7. Der Rücktritt muss schriftlich oder zu Protokoll einer Organ- oder Ausschusssitzung des NWDSB erklärt werden; er ist nicht widerrufbar. Während eines Ausschlussverfahrens ruht die Amtstätigkeit
8. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Präsidiumsmitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 14 Ziff. 3. Satz 1 entsprechend. Weitere Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des NWDSB. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind oder nach allgemeinem Verständnis in die Zuständigkeit des Delegiertentages gehören.
2. Zu den Aufgaben gehören danach insbesondere:
 - a) die rechtsgeschäftliche Vertretung des NWDSB,
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte des NWDSB,
 - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der übrigen Organe,
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
 - e) die ordnungsmäßige Verwaltung der Haushaltsmittel und die wirtschaftliche und sichere Anlage des Vermögens,
 - f) die Entscheidung über die Mitgliedschaft in sonstigen Organisationen und Arbeitsgemeinschaften,
 - g) die Aufnahme von fördernden Mitgliedern,
 - h) die Bestellung von Ausschüssen, die Entscheidung über deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Zustimmung zur Bildung von Unterausschüssen,
 - i) die Anstellung des erforderlichen Personals und ggf dessen Entlassung,
 - j) im Einzelfall die von der Finanzordnung abweichende Regelung des Einzugs der finanziellen Leistungen,
 - k) die Bewilligung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz im Rahmen der Finanzordnung,
 - l) der Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsstelle, in der u.a. die Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal zu regeln ist.

§ 20 Ausschüsse

1. Ms ständige Ausschüsse sind der Sportausschuss, der Jugendausschuss und der Frauenausschuss gebildet. Weitere Ausschüsse können durch das Präsidium bestellt werden. Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums Unterausschüsse bilden.
2. Beschlüsse aller Ausschüsse und Unterausschüsse, die für den NWDSB und seine Mitglieder von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Über den Inhalt der Beschlüsse ist das Präsidium unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Einzelheiten über die Zusammensetzung der Ausschüsse, ihre Aufgaben, Koordination, Abgrenzung und alle sonstigen Fragen in Bezug auf Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung für Ausschüsse.

E. VERWALTUNG DES NWDSB

§ 21 Geschäftsstelle

1. Für die praktische Abwicklung der laufenden Geschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Sitz zur Zeit Bassum ist. Die Geschäftsstelle braucht nicht am Sitz des NWDSB geführt zu werden. Das Gesamtpräsidium bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle. Sie ist mit dem erforderlichen Personal zu besetzen.
2. Das Personal darf kein Ehrenamt innerhalb der Organe des NWDSB oder seiner Gliederungen bekleiden. Die Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Geschäftsstelle sowie deren Aufgaben werden in einer Dienstanweisung festgelegt.
3. Der hauptamtliche Geschäftsführer oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Er unterrichtet die Organe über wichtige Angelegenheiten und bereitet die notwendigen Beschlüsse vor.

§ 22 Rechnungsprüfung

1. Es sind zwei Rechnungsprüfer und zwei zugeordnete stv. Rechnungsprüfer zu wählen. Zum Rechnungsprüfer bzw. stv. Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer weder dem Gesamtpräsidium angehört noch Referent oder Trainer des NWDSB oder Stellvertreter in einer dieser Funktionen ist.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer und der stv. Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist einmal zulässig. Im übrigen gilt § 18 Ziff. 4. Satz 1, Ziff 6. und 7. entsprechend.
3. Durch zwei Rechnungsprüfer ist mindestens zu Beginn des Geschäftsjahres eine Prüfling der Buch- und Rechnungsführung des Vorjahres vorzunehmen. Eine zweite Prüfling kann einmal im Jahr, auch als unvermutete Prüfling, durchgeführt werden.
4. Über das Ergebnis der Prüfling ist dem Präsidium, dem Gesamtpräsidium und dem Delegiertentag schriftlich, erforderlichenfalls auch mündlich zu berichten.
5. Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums und des Gesamtpräsidiums.

F. VERSCHIEDENES

§ 23 Gleichberechtigung, Stimmrecht der Vertreter

1. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit so gewählt. Sie gelten für weibliche und für männliche Personen gleichermaßen. Der tatsächliche Sprachgebrauch wird dem Geschlecht der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers angepasst. Alle Funktionen sind für weibliche wie für männliche Mitglieder gleichermaßen offen.
2. Stellvertretende Funktionsinhaber haben Stimmrecht in den Versammlungen, in welchen sie den ordentlichen Funktionsinhaber vertreten.

§ 24 Beschlussfähigkeit der Organe und Ausschüsse

1. Der Delegiertentag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten beschlussfähig; § 29 Ziff 2. bleibt unberührt.

2. Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung festzustellen. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
3. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, wie sie nicht angezweifelt wird.

§ 25 Wahlen und Abstimmungen

I. Wahlen

1. Wählbar ist, wer einem Verein des NWDSB als ordentliches Mitglied angehört und zum Zeitpunkt der Wahl höchstens 67 Jahre alt ist.
2. Es wird grundsätzlich offen gewählt. Schriftliche Wahl hat jedoch zu erfolgen,
 - a) wenn dies beantragt und so beschlossen wird. Über einen derartigen Antrag ist offen abzustimmen.
 - b) wenn mehrere Bewerber für dasselbe Amt kandidieren.
3. Eine Blockwahl findet, mit Ausnahme der Stimmzähler, nicht statt.
4. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben wurde~ Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter öffentlich gezogene Los.
5. Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich erklärt haben, das Amt im Fall ihrer Wahl anzunehmen, und diese Erklärung vorliegt.

II. Beschlüsse

1. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt und so beschlossen wird. Über einen derartigen Antrag ist offen abzustimmen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Auf Delegiertentagen sind vor Beginn einer Wahl oder Abstimmung mindestens drei Stimmzähler offen zu wählen. Dies gilt bei Bedarf für andere Versammlungen entsprechend.
2. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 26 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der neben Ort und Datum der Versammlung die Feststellung über die Beschlussfähigkeit und mindestens die Anträge und der Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen.
2. Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter fertigt die Niederschriften für die Organe an und unterschreibt sie. Die Vorsitzenden der sonstigen Versammlungen bestimmen einen Protokollführer aus den Reihen ihrer Mitglieder. Niederschriften bzw. Protokolle werden zusätzlich von dem Sitzungsleiter unterschrieben.

§ 27 Bekanntmachungen, Fristen

1. Bekanntmachungen des NWDSB erfolgen schriftlich..
2. Bekanntmachungen an Mitglieder der Organe erfolgen grundsätzlich persönlich. Delegierte erhalten Bekanntmachungen zu Händen ihrer Bezirksgeschäftsstelle in nur einem Exemplar. Es ist Angelegenheit der Bezirke, wann und wie sie ihre Delegierten informieren.
3. Für die Feststellung einer Frist gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Poststempel oder bei persönlicher Übermittlung der tatsächliche Zugang.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung..

§ 28 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Satzungsneufassung sind der Einladung zum Delegiertentag beizufügen.

2. Die Beschlüsse über Änderungen bzw. Neufassung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

§ 29 Auflösung des NWDSB

1. Über die Auflösung des NWDSB kann nur auf einem außerordentlichen Delegiertentag entschieden werden.
2. Von der nach § 14 Ziff 1., 2. und 3. möglichen Stimmenzahl müssen mindestens Zweidrittel anwesend sein. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist binnen 4 Wochen ein weiterer außerordentlicher Delegiertentag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in beiden Einladungen hinzuweisen.
3. Ein Beschluss über die Auflösung ist nur wirksam, wenn mindestens Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten dafür stimmen.
4. Eine Auflösung findet trotz eines gültigen Beschlusses nicht statt, wenn auf dem betreffenden Delegiertentag mindestens drei Bezirke erklären, den NWDSB weiterführen zu wollen. In diesem Fall ist, ohne dass es einer gesonderten Tagesordnung dazu bedarf, sofort ein aus mindestens drei Personen bestehendes Präsidium neu zu wählen, in welchem zur rechtsgeschäftlichen Vertretung
 - a) entweder mindestens 2 Personen mit Einzelvertretungsbefugnis
 - b) oder mindestens 3 Personen für eine aus 2 Personen bestehende gemeinschaftliche Vertretung berufen sein müssen.

§ 30 Inkrafttreten

1. Eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 8.4.1979 und die der dazu beschlossenen Änderungen.

Redaktionelle Schlussvermerke

1. Diese Satzung wurde durch Beschlüsse der Nordwestdeutschen Schützenitage vom 12.4.2003 in Aurich neu gefasst, sowie am 03.04.2004 in Stade, am 08.04.2006 in Bremen und am 04.04.2009 in Oldenburg geändert.

Anlage 1

Beurteilungskriterien

zu § 10 Ziff. 4. Satz 2 Buchstabe a) der NWDSB-Satzung

1. Anhaltspunkte für tatsächliches bzw. beabsichtigtes Umgehen der in § 9 Ziff. 2. i.V.m. § 12 Ziff. 8. Satz 1 normierten vollständigen Beitragspflicht sind insbesondere
 - 1.1.1. der Austritt eines Vereins mit allen seinen aktiven und passiven Mitgliedern aus der Schützenorganisation unter gleichzeitigem oder auch bis zu zehn Jahren zeitversetztem Beitrittsversuch eines an demselben Ort oder an einem anderen Ort des Haupteinzugsbereichs des ausgetretenen Vereins neu gegründeten Vereins, der im Gegensatz zu dem ausgetretenen Verein mit ungleich weniger, insbesondere mit überwiegend aktiven Mitgliedern beitreten will.
 - 1.1.2. der Austritt eines Vereins mit allen seinen aktiven und passiven Mitgliedern aus der Schützenorganisation, nachdem ein an demselben Ort oder an einem anderen Ort des Haupteinzugsbereichs des ausgetretenen Vereins neu gegründeter Verein im Gegensatz zu dem ausgetretenen Verein innerhalb der letzten zehn Jahre mit ungleich weniger, insbesondere mit überwiegend aktiven Mitgliedern beigetreten war.

- 1.1.3. der Austritt mehrerer Vereine mit allen ihren aktiven und passiven Mitgliedern aus der Schützenorganisation unter Bildung eines gemeinsamen neuen Vereins, auf den die Kriterien der Ziffern 1.1.1. oder 1.1.2. zutreffen.
- 1.2.1. bereits die Gründung einer Sportschützen- bzw. Aktivenabteilung innerhalb eines bereits bestehenden Vereins oder die Gründung eines derartigen neuen Vereins, beides an demselben Ort des bereits bestehenden Vereins oder an einem anderen Ort seines Haupteinzugsbereichs und wobei die neu gegründete Abteilung bzw. der neu gegründete Verein über keine eigene Schießstandanlage verfügen, sondern zur Verwirklichung ihres Satzungszwecks die Schießstandanlage des Ursprungsvereins bzw. eines anderen Vereins nutzen.
- 1.2.2. bereits die Gründung einer Inaktiven- bzw. Gesellschaftsschützenabteilung innerhalb eines bereits bestehenden Vereins oder die Gründung eines derartigen neuen Vereins, beides an demselben Ort des bereits bestehenden Vereins oder an einem anderen Ort seines Haupteinzugsbereichs und wobei die neu gegründete Abteilung bzw. der neu gegründete Verein über keine eigene Schießstandanlage verfügen, sondern zur Verwirklichung ihres Satzungszwecks die Schießstandanlage des Ursprungsvereins bzw. eines anderen Vereins nutzen.
- 1.2.3. bereits die Gründung der in Ziffern 1.2.1. oder 1.2.2. bezeichneten Abteilungen oder Vereine als Vereinigung aus mehreren Vereinen, wenn ferner die hinsichtlich der Schießstandanlagen genannten Kriterien zutreffen.
- 1.3.1. Zwischen den Fällen der Ziffern 1.1.1. - 1.1.3. und 1.2.1. - 1.2.3. sind Mischfälle denkbar.
- 1.3.2. In den Fällen der Ziffern 1.2.1. - 1.2.3. ist die Umgehungsabsicht bereits indiziert, auch wenn die Ursprungsvereine nicht Mitglied in der Schützenorganisation sind. Die Umgehungsgefahr wird allerdings erst akut, sobald die neu gegründeten Sportschützenvereine im Falle der Ziffern 1.2.1. und 1.2.3. ihre Aufnahme in die Schützenorganisation beantragen. Bei bereits der Schützenorganisation angehörenden Vereinen wird die Umgehungsabsicht im Falle der Ziffern 1.2.2. und 1.2.3. erst akut, sobald die neu gegründete Inaktiven- bzw. Gesellschaftsschützenabteilung bzw. die insoweit neu gegründeten Vereine aus der Schützenorganisation austreten wollen.
- 1.4. neben den unter 1.1. - 1.3. beschriebenen Fällen die schlichte Nichtmeldung auch nur einiger weniger dem Verein angehörenden Mitglieder.
2. Allen tatsächlichen oder beabsichtigten Umgehungen der vollständigen Beitragspflicht ist eigen, dass in den Fällen 1.1. - 1.3. für die überwiegende Mehrzahl der Vereinsmitglieder und im Fall 1.4. für die nicht gemeldeten Mitglieder eine Beitragszahlung an die Schützenorganisation entfällt bzw. entfallen soll. In der Regel betrifft dies inaktive oder nur gelegentlich aktive Mitglieder, die an den aufsteigenden Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes nicht teilnehmen. Demgegenüber wird in der Regel die geringere Zahl der Vereinsmitglieder an die Schützenorganisation gemeldet, bei denen es sich um sogenannte Sportschützen handelt, die an den aufsteigenden Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes teilnehmen oder dieses zumindest beabsichtigen und die aus eben diesem Grund Mitglied in der Schützenorganisation sein müssen.
3. Von vornherein kein Kriterium für die Umgehung der vollständigen Beitragspflicht ist die Bildung einer Sportschützengemeinschaft oder einer vergleichbaren Vereinigung, welche sich in der Regel aus sogenannten Sportschützen mehrerer Vereine zusammensetzt, wenn diese Vereinigung eine Mitgliedschaft in der Schützenorganisation neben den Ursprungsvereinen auf Dauer besitzt bzw. anstrebt.